

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Wir Friderich Wilhelm / von Gottes

Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs
Ers-Cämmerer und Chur-Fürst in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wendten / auch in Schlessien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog /
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenzollern / der
Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow / ꝛ. Thun

kund und fügen männiglich zu wissen / daß / nach dem Wir / durch Göttliche Verleihung die völlige Landes-Regierung des Uns von der Römischen
Kaiserlichen Majestät und denen Ständen des Heil. Römischen Reichs / vermittelt des Osnabrüggischen Frieden-Schlusses / zugeeigneten Herzog-
thums Magdeburg / Anno 1680. angetreten / Unsere Landesfürstliche Sorgfalt allezeit dahin gerichtet gewesen / damit in diesem Unserm Herzogthum
Magdeburg ferner durch die heilsame Lehre des Göttlichen Worts / und administration derer heiligen Sacramenten / Gottes theurer Nahme geeh-
ret / aller Stände und Unterthanen zeitliche und ewige Wohlfarth befördert / und zudem Ende der Gottesdienst gebührend bestellet / Christliche Tugend
und Erbarkeit geliebet / Gerechtigkeit geübet / das Gute belohnet / das Böse gestraffet / ein ieder bey seinen Rechten ruhiglich gelassen und geschüzet /
auch männiglich zu seinen Befugnüß verholffen werden möge: Diemweil nun zu Erreichung dieses abgesehenen Zwecks / gute Ordnungen und derselben
genaue Observanz / diensam ja höchstnöthig seyn / und uns unsere getreue Landschafft des Herzogthums Magdeburg unterthänigst ersuchet / daß wir
die von denen vorigen Landes-Herren daselbst gemachte Ordnungen in Kirchen-Policey-Proceß-und andern Sachen / durch unsere zur Regierung des
Herzogthums Magdeburg v. rordnete Kanzler und Rätthe revidiren / auf die gegenwärtige Zeiten zu des Landes besten einrichten / und unter unserm
hohen Nahmen publiciren lassen möchten / So haben wir diesem Ihr zu guter Ordnung und des Landes gemeiner Wohlfarth gereichenden un-
terthänigsten suchen gnädigst gerne deferiret / und vorgedachten Unserm Magdeburgischen Kanzler und Rätthen in Gnaden befohlen / die dortigen
Landes-Ordnungen vor die Hand zunehmen / derer Land-Stände darbey habende unvorgreiffliche monita und Erinnerungen darüber zu hören / ge-
stalten Sachen nach dieselbe einzurichten / und wann es geschehen / uns solche revidirte Ordnungen zu fernerer gnädigsten Verordnung unterthänigst
zuüberschicken. Wann dann solches mit der Kirchen-Ordnung nunmehr gehorsamst erfolget / und solche von uns reifflich erwogen und gnädigst ap-
probirt worden / die übrigen auch ehistsens vollends eingerichtet werden sollen; Als ist nichts mehr übrig / denn das vorerwehnte Ordnung zu ieder-
dermanns Wissenschaft und Beobachtung publiciret werde / Inmassen wir dann / als der regierende Landes-Fürst / solche Kirchen-Ordnung / Unser
Herzogthums Magdeburg / Krafft dieses / publiciret haben wollen / darnach ernstlich befehlende / daß ieder männiglich in Unserm Herzogthum Magde-
burg sich darnach / und nach denen andern Ordnungen / die wir noch ferner revidiren und publiciren lassen werden / gebührend achten und denenselben /
bey Vermeidung der darinnen enthaltenen und andern ernstlichen Straffen / gehorsamst nachleben / insonderheit Unsere zur Regierung und Consistorio
des Herzogthums Magdeburg v. rordnete Kanzler und Rätthe / auch alle andere Obrigkeiten und Gerichtshaltere / darüber feste halten / die Ubertre-
ter empfindlich straffen / und darunter Niemand übersehen und verschonen sollen; Wornach sie sich zu achten; An deme geschicht unsere gnädigste
Willens-Meinung. Gegeben zu Potsdam / den 13. Novembris, 1685.

Friderich Wilhelm.

L.S.

Die Exemplaria solcher Ordnung sind so wohl zu Halle bey Simon Johann Hübnern / als zu Magdeburg bey Johann Lüderwalden zuerlangen.

Handwritten title or header at the top of the page, likely in a Gothic or similar medieval script. The text is extremely faint and difficult to decipher.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of script. The text is very faded and illegible due to the age and quality of the paper. It appears to be a formal document or a page from a book.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature, date, or a reference. Like the rest of the page, it is extremely faint and hard to read.



W Wilhelm / von Gottes

zu Brandenburg / des
Fürst / in Preussen / zu Magdeburg /
zu Benden / auch in Schlesien / zu
Fürst zu Halberstadt / Minden und
zu Kavenstein / und der Lande Lau
böttliche Verleihung die völlige Landes-
Reichs / vermittelt des Sfnabrüggischen
che Sorgfalt allezeit dahin gerichtet gewese
ts / und administration derer heiligen Sac
befördert / und zudem Ende der Gottesdien
das Böse gestraffet / ein ieder bey seinen
weil nun zu Erreichung dieses abgesehenen
getreue Landschafft des Herzogthums M
en in Kirchen-Policey-Proceß-und andern
ren / auf die gegenwärtige Zeiten zu des La
m Thren zu guter Ordnung und des Lande
n Unfern Magdeburgischen Cantzler und K
e darben habende unvorgreifliche monita u
uns solche revidirte Ordnungen zu fernerer
innehro gehorsamst erfolget / und solche vo
werden sollen; Als ist nichts mehr übrig / d
inmassentwir dann / als der regierende Lande
n / darnebst ernstlich befehlende / daß iedermä
ch ferner revidiren und publiciren lassen we
affen / gehorsamst nachleben / insonderheit
auch alle andere Obrigkeiten und Gerichtsl
erschonen sollen; Wornach sie sich zuachten
1685.



Reichs
Stettin/
Herzog/
ollern / der
Thun
Römischen
en Herzog-
erzogthum
ahme geeh-
che Tugend
geschüzet/
d derselben
het / daß wir
zierung des
ter unserm
henden un-
ie dortigen
ören / ge-
terthänigst
nädigst ap-
ng zu ieder-
ng / Unfers
m Magde-
enenselben/
onsistorio
ie Ubertre-
e gnädigste

L.S.

Simon Johann Hübnern / als zu Magdeburg bey Johann Lüderwalden zuerlangen.

